

Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Datteln



KLIMASCHUTZ
Datteln

innovativ • nachhaltig • wirksam



AUF EINEN BLICK!

Inhalt der Förderrichtlinie

1 Förderzweck	3
2 Antragsberechtigte	5
3 Gegenstand und Höhe der Förderung	6
3.1 MOBILITÄT	7
3.2 KONSUM	9
3.3 SANIEREN & BAUEN	10
3.4 ERNEUERBARE ENERGIEN	11
3.5 BIODIVERSITÄT & KLIMAFOLGENANPASSUNG	12
4 Allgemeine Förderbestimmungen	13
4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?	13
4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	13
5 Antrags- und Bewilligungsverfahren	14
5.1 ANTRAGSSTELLUNG	14
— WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	14
— WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	14
5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE	14
— WIE GEHT ES WEITER?	14
5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	15
— WAS MUSS ICH BEACHTEN?	15
6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung	16
7 Ausschluss des Rechtsanspruchs	17
8 Datenschutz	18
9 Ansprechpartnerinnen	19
10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20
A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO	21
A2 Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln	22



Was soll erreicht werden?

1 Förderzweck

Die Stadt Datteln verfolgt in Sachen Klimaschutz mehrere Ziele. Die Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes unterstützen die Umsetzung der Ziele. Kernpunkt ist die Treibhausgas-Reduzierung, Identifizierung vorhandener Potentiale vor Ort und Dattelns Beitrag zur Umsetzung von kurz- bis mittelfristigen Projekten in den nächsten Jahren.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept heie es: „Dabei bewegt sich die Stadt Datteln zum einen in den ... Rahmenbedingungen auf europischer, nationaler sowie Landesebene und zum anderen in ihrem eigenen, rumlichen und strukturellen Kontext. So verursachen die verschiedenen Akteure in der Stadt Datteln derzeit einen Aussto an Treibhausgasen, der auf Grund der Strukturen in Datteln nicht beliebig minimiert werden kann. Klimaschutzziele mssen sich daher in einem realistischen Rahmen bewegen, da die Stadt Datteln nur einen Teil der bergeordneten Klimaschutzziele selber beeinflussen kann. Sie sollten dennoch das spezifisch maximal-mgliche anstreben.“

Daher ist es wichtig, dass alle Brger:innen sowie weitere Akteure mitmachen und in ihrem persnlichen Umfeld einen Beitrag fr eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Frderprogramm **Klimaschutz und Klimafolgenanpassung** mchte die Stadt Datteln dieses persnliche Engagement untersttzen.



DIE ZIELE SIND DEMZUFOLGE:

- Mehr Beteiligung der Bürger:innen am lokalen Klimaschutz
 - Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität

- Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, indem auch Mieter und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind

- Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil fördern, z. B. für gemeinschaftliche Nutzung und den Förderbereich „Konsum“

- Papiervermeidung durch vornehmlich digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung

- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz auf der Website der Stadt Datteln.
 - Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Internetseite zu schreiben.



Wer kann Anträge stellen?

2 Antragsberechtigte

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Datteln
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Datteln
- Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Datteln
- keine Unternehmen oder Institutionen¹

¹ Unternehmen und Institutionen, wie z. B. Vereine, können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Klimaschutzmanagerin melden. Sie unterstützt mit Beratung, auch zu Fördermöglichkeiten.



Was wird gefördert?

3 Gegenstand und Höhe der Förderung





3.1 MOBILITÄT

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich „Mobilität/Lastenanhänger“! D. h. es sind Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.
- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 Prozent.
 - Entweder: Bezug von Ökostrom wie zum Beispiel mit „Ok Power Label“ oder „EKOenergie“ oder „Grüner Strom Label“ der Umwelt- und Verbraucherverbände – Ein Zertifikat mittels Herkunftsnachweisen reicht nicht aus.
 - Oder: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien, welche am Objekt angebracht ist, über das die Ladung des Fahrzeugs erfolgt – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.
- Beschaffung möglich als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug (Nachweis mittels Kaufvertrags zwischen den Parteien, z.B. ADFC- Kaufvertrag).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Pedelecs/ S-Pedelecs	20 % max. 250€	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz regelmäßiger Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden: Einsatz (S-) Pedelec für den Arbeitsweg/ ähnliche Wege ab 5 bis zu 30 km pro Weg ▪ Kauf nach Möglichkeit in örtlichem Geschäft (Datteln oder Umgebung) bzw. von Privatperson 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf ▪ Nachweis Nutzung Ökostrom ▪ Bescheinigung Arbeitgeber, dass der Arbeitsweg nun mit dem Fahrrad getätigt wird. Alternativ: Einzelbegründung zu regelmäßigen Fahrten mit dem (S-) Pedelec, die Autofahrten ersetzen
Lastenfahrrad mit/ohne Elektroantrieb	30 % max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrräder, speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert ▪ standardisierte Transportvorrichtungen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind ▪ Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs) mindestens 150 kg ▪ Zubehör wie Regenschutz o. Ä. ist nicht förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf ▪ Im Falle eines E-Lastenrades: Nachweis Nutzung Ökostrom ▪ Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) ▪ Bericht + Fotos (individuell)
Lastenanhänger	30 % max. 100 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhänger, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. ▪ Zubehör wie Regenschutz o. Ä. ist nicht förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf ▪ Bericht + Fotos (individuell)



Fahrradgarage MFH	20 % max. 300 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließlich für MFH mit mind. 2 Wohnparteien ▪ Abschließbar und für jede Wohnpartei zugänglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag ▪ Bericht + Foto (Öffentlichkeitsarbeit)
E-Lade- stationen/ Wall-Box	20 % max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließliche Förderung des Endgerätes ▪ Für Ein- und MF-Häuser mit mind. 2 Wohnparteien ▪ Für Garagenhöfe ▪ Nicht förderungsfähig: Bereitstellung des Zugangs der Stromversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf ▪ Bericht + Foto



3.2 KONSUM

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum „nachhaltigen Konsum“ bieten z. B. die Plattform „Utopia“ (utopia.de), der [Leitfaden des UBA](https://www.umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt) (umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt) oder die Website des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (<https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/konsum-und-produkte/nachhaltiger-konsum>).

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich „Konsum“! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Stoffwindeln Tipp 1: Schauen Sie mal unter Stoffwindel Tipp 2: Nutzen Sie einen Windelservice. Dies ist oft ökologisch sinnvoller, erspart das Waschen bei hohen Temperaturen mit Waschmitteln.	100 %, max. 100 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ▪ Maximal 3 Jahre für Kind ▪ Personen mit Inkontinenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Kauf oder ▪ Anbietervertrag eines Windelservice ▪ Geburtsurkunde (bei Kind) ▪ Ärztliches Attest (Bei Personen mit Inkontinenz)
Reparatur von Elektrogeräten	70 % max. 100 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kühlschränke: mindestens Energieeffizienzklasse A+ (EEK alt) ▪ Backöfen: mindestens Energieeffizienzklasse B (EEK alt) ▪ Andere Großgeräte: Prüfung im Einzelfall ▪ Reparatur aus Datteln oder 50 km Umgebung oder Kundenservice des Herstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung ▪ Foto des Gerätes mit Typbezeichnung des Gerätes (z. B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) ▪ Beleg Energieeffizienzklasse (z.B. Foto des Aufklebers)
Reparatur von Akkus z.B. von (S-) Pedelecs, Kleingeräten wie Zahnbürsten, Rasierern, Sport-Uhren und Headsets	50 % max. 100 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Gehäuse und möglichst viele weitere Bestandteile werden wiederverwendet ▪ Die Geräte werden fachgerecht zerlegt, die übrigen mechanischen und elektronischen Komponenten werden geprüft und ggf. instandgesetzt ▪ Der Akku wird ausgetauscht und das Gerät fachgerecht zusammengebaut und geprüft ▪ Die Reparatur gewährt eine Garantie/Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung ▪ Foto des Akkus und des zugehörigen Gerätes ▪ Typbezeichnung des Gerätes ▪ Im Einzelfall: Bericht + Fotos



3.3 SANIEREN & BAUEN

Der Energiebedarf unserer Wohngebäude ist häufig zu hoch und steigende Energiekosten führen zu einem Umdenken hinsichtlich des individuellen Energieverbrauchs und der Nutzung alternativer Energiequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vor der Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung gemäß BAFA oder DENA von einem gelisteten Energieberater).
- Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Beratungsgutscheine Strom-Check, Thermografie-Check, Photovoltaik-Check	100 % max. 100 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor-Ort-Beratung vor Umsetzung der geplanten Baumaßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung ▪ Beratungsprotokoll oder ▪ Leistungsschein
Fenster und Türen Ein „Fenster“ ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	70 % max. 100 € pro Fenster, max. 200 € pro Tür, max. 500 € insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gilt nur für Bestandsobjekte ▪ Fenster: U_w-Wert 0,95 $W/(m^2K)$ ▪ Türen: U_d-Wert: 1,3 $W/(m^2K)$ ▪ Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen ▪ Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) ▪ Ggf. Fördermittelnachweis der KfW (enthalten U-Werte) ▪ Nachweis U-Werte: <u>Entweder</u> in der Rechnung erkennbar, <u>oder</u> mittels Fachunternehmererklärung, oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW
Dämmung Außenwand und Dach	20 % max. 1.000 € je Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur für Bestandsobjekte ▪ Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24 $W/(m^2K)$, Außenwand gegen Erdreich: 0,25 $W/(m^2K)$, Dach: 0,20 $W/(m^2K)$, ▪ Nur Förderung von NaWaRo (Nachwachsenden Rohstoffen), Mineralwolle (z.B. Steinwolle, Glaswolle) oder recyceltem Material mit mindestens 60 % Recycling-Anteil ▪ Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht + Fotos ▪ Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) ▪ oder: Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten auf Einzelbegründung (U-Werte müssen aus der Rechnung hervorgehen) ▪ Nachweis U-Werte: <u>Entweder</u> in der Rechnung erkennbar, <u>oder</u> mittels Fachunternehmererklärung, oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW



3.4 ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Vor-Ort-Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend (siehe 3.1).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage Tipp: Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet? Schauen Sie einfach unter: https://www.datteln.de/solardachkataster	80 %/kWp max. 100 €/kWp für: Dach- oder Fassadenmontage max. 500 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens eine Videoberatung bei der Verbraucherzentrale NRW vor Umsetzung der Maßnahme ▪ Gilt <u>nicht</u> für Passivhaus Plus/Premium sowie kfw-Effizienzhäuser 40 plus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Fachbetrieb ▪ Nachweis Energieberatung ▪ Auszug aus dem MaStR Marktstammdatenregister
Steckerfertige Mini-Energieerzeugungsanlage (Mini-EEA: z. B. mobile PV-Module, Balkonkraftwerke)	50 % max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens eine Beratung bei der Verbraucherzentrale NRW ▪ Max. Leistung: 800 W 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis Beratungsgespräch ▪ Rechnung Fachbetrieb
Heizung und Warmwasserbereitung Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung auf erneuerbare Energien	20 % max. 500 € Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gilt nicht für Neubauten ▪ Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen ▪ Bei Hybrid-Heizungen wird der „Anteil zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ der Anlage gefördert ▪ Biomasse-Heizungen: Befeuert mit Material aus heimischen Quellen und Wirkungsgrad mind. 80% 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Fachbetrieb ▪ Bericht + Fotos ▪ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z.B. Ökostrom



3.5 BIODIVERSITÄT & KLIMAFOLGENANPASSUNG

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Für diese Maßnahmen zum Thema Wasser sparen Sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Nachzulesen ist dies unter § 11 der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 04.07.2017: <https://www.datteln.de/abwassersatzung>

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Regenwasser-Nutzung Hinweis: Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich!	40 % max. 500 €.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 2 m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Fachbetrieb ▪ Bericht + Fotos
Dach- und/oder Fassadenbegrünung Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach unter: https://www.datteln.de/gruendachkataster	10 €/m ² max. 500 € und insgesamt 50 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche größer 12 m² ▪ Schichtaufbau Dachsubstrat mindestens als extensive Dachbegrünung mit mind. 8 - 20 cm Substratauflage ▪ Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen ▪ Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht + Fotos ▪ Rechnung Fachbetrieb Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Gartengestaltung Tipp: Schauen Sie mal auf der Seite des NABU unter: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html	30 % max. 150 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenhängende Fläche von mindestens 15 m² ▪ Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäume und Sträucher ▪ Gartengerätschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnung Fachbetrieb oder ▪ Rechnung Sachkosten ▪ Bericht + Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)



4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 01.01.2020 errichtet wurden.

Die „entstandene Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen. Wenn Rechnungskopie bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung und die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Wenn mehr Anträge auf Fördermittel eingehen, als das Budget hergibt, kommen die Anträge auf eine Warteliste.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Datteln begrenzt. Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, nach Förderzusage umgesetzt werden. Eine Antragsstellung rückwirkend ist ausgeschlossen.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Datteln vorzulegen (Abteilung Bauordnung & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel. Das Förderprogramm insgesamt läuft bis zunächst 2025.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finde Sie in Kap. 7.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig. Zu 3.5 „Gartengestaltung“: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden B-Plan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über acht Wohneinheiten. Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

Maßnahmen aus dem Bereich BIODIVERSITÄT & KLIMAFOLGENANPASSUNG (Kap. 3.5) zur Dach- und/oder Fassadenbegrünung sowie Gartengestaltung sind im Stadtumbaugebiet nicht förderwürdig.



5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG

— WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular

https://www.datteln.de/foerderprogramm_klimaschutz_und_klimafolgenanpassung

gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Datteln auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

— WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Der Antrag auf Fördermittel muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsteller „Fördermittel reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/der Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigelegt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragsteller reserviert.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Rechnung per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie entspricht. Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich.

Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Datteln vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

— WIE GEHT ES WEITER?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11. ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Klimaschutzmanagerin oder einer Vertretung aus dem Fachdienst 6.3 – Umwelt der Stadt Datteln übernommen. In Fachfragen zum Thema Erneuerbare Energien sowie Bauen und Sanieren wird einzelfallbezogen die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW einbezogen. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen. Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert.



Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Stadt Datteln per Post ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Fachdienst 6.3 - Umwelt“ (siehe Anhang A2).

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

— WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten. Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Fachdienst 6.3 - Umwelt“ inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Datteln oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen). Die Stadt Datteln ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.



6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z.B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragssteller unzumutbar ist.

AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 2.500 € ausgezahlt.

Der Zuschuss für Stoffwindeln (Kind) erfolgt in Vorauszahlung für den vollen Zeitraum von ein bis drei Jahren, abhängig vom Alter des Kindes. Eine erneute Antragsstellung (Kind) in den Folgejahren ist also nicht erforderlich. Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Datteln behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Fachdienst 6.3 - Umwelt“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht, eine fachliche Prüfung stattgefunden hat und diese positiv ausgefallen ist.



7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm **Klimaschutz und Klimafolgenanpassung** handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise). Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt.

Zu einer Erhöhung ist die Stadt Datteln/der Rat nicht verpflichtet. Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.



8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Datteln seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (als Ansprache nach erfolgter Förderung zur Zufriedenheit mit der Antragsabwicklung und dem Förderprogramm insgesamt) im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung „Bericht + Foto“ beinhalten, Gastbeiträge zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zu stellen, welche durch die

Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Datteln sind zulässig. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Datteln Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Datteln berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang A1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Datteln: www.datteln.de/datenschutz



9 Ansprechpartnerinnen

Stefanie Pfitzmann

Klimaschutzmanagerin

Genthiner Straße 8

45711 Datteln

Tel.: 02363 107 298 | Fax: 02363/107-447

E-Mail: stefanie.pfitzmann@stadt-datteln.de

Jasmin König

Umweltbeauftragte

Genthiner Straße 8

45711 Datteln

Tel.: 02363 107 207 | Fax: 02363/107-447

E-Mail: jasmin.koenig@stadt-datteln.de

Link zur [Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Recklinghausen](#) | [Verbraucherzentrale NRW](#)

Zentrale E-Mail-Adresse zum Förderprogramm:

klimaschutz@stadt-datteln.de



10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie ersetzt die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Richtlinie, mit Anpassung vom 30.11.2022 mit Beschluss des Rates zum 21.06.2023. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Diese Richtlinie integriert das seit 12.08.2021 bestehende *Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern bzw. Fahrrad-Lastenanhängern durch Privatpersonen in Datteln* mit Inkrafttreten.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange die Stadt Datteln keine Änderung der Laufzeit beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt Datteln, sowie sozialen Medien der Stadt Datteln hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter https://www.datteln.de/foerderprogramm_klimaschutz_und_klimafolgenanpassung bereit.

Datteln, 19. Juni 2023

André Dora
Bürgermeister



A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO



Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Datteln im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms **Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Datteln von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Datteln vertreten durch den/die Bürgermeister/in Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln Tel.: 02363/107-1 Fax: 02363/107-351 E-Mail: verwaltung@stadt-datteln.de
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Datteln Jens Raschdorf Stadt Datteln Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadt-datteln.de
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Datteln verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“. Die Stadt Datteln darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO/ Erfüllung eines Vertrages
Empfänger/Kategorie von Empfängern	Interne Stellen: Stadtkasse : Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt : Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. Externe Stellen: Verbraucherzentrale NRW
Übermittlung an ein Drittland/ internationale Organisation	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien	Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.
Betroffenenrechte	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 38424-0 Fax-Nr.: 0211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



A2 Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln

STADT DATTELN DER BÜRGERMEISTER		RATHAUS GENTHINER STRASSE 8, 45711 DATTELN ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAGS UND MITTWOCHS 8.30 BIS 12.00 UHR UND 14.00 BIS 16.00 UHR DIENSTAGS UND FREITAGS 8.30 BIS 12.00 UHR DONNERSTAGS 8.30 BIS 12.00 UHR UND 14.00 BIS 17.00 UHR
STADTVERWALTUNG DATTELN • POSTFACH 14 65 • 45705 DATTELN		
Frau/Herr Straße Nummer 45711 Datteln		AUSKUNFT GIBT IHNEN: Frau Pfitzmann IM ZIMMER: 3.04 TELEFONDURCHWAHL: (0 23 63) 107- 298 MOBIL: (0151) 22 1415 72 E-MAIL-ADRESSE: klimaschutz@stadt-datteln.de
		TELEFONZENTRALE: (0 23 63) 107-1 BÜRGERTELEFON: (0 23 63) 107-555 TELEFAX: (0 23 63) 107-447
		DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS: MEIN ZEICHEN: Pfi DATUM: 23. Mai 2023
		 KLIMASCHUTZ Datteln <small>innovativ • nachhaltig • wirksam</small>
Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Fachdienst 6.3 - Umwelt nach der Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Datteln		
Ihr Antrag KFAS_DAT_FoerderUmwelt-xyz Einreichungsdatum: dd.mm.jjjj		
Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,		
hiermit bestätige ich Ihnen, dass Sie folgende Fördermittel aus dem Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Datteln erhalten werden für:		
eine <i>Maßnahme</i> in Höhe von xyz Euro.		
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt binnen 14 Tagen auf die von Ihnen benannte Bankverbindung mit folgenden Angaben:		
Name Bank: <i>Name Geldinstitut</i> IBAN: ...		
Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche viel Freude an der „neuen <i>Maßnahme</i> “!		
Mit klimafreundlichen Grüßen Im Auftrag		
Stefanie Pfitzmann		
Bankverbindungen der Stadt Datteln SPARKASSE VEST RE VOLKSBANK DEUTSCHE BANK AG POSTBANK DORTMUND	IBAN DE73 4265 0150 0020 0001 39 DE14 4416 0014 0100 0010 00 DE76 4207 0062 0666 5665 00 DE61 4401 0046 0008 4254 64	BIC WELADEDIREK GENODEM3333 DEUTDE420 PBNKDEFF
		Internet: http://www.datteln.de E-Mail: verwaltung@stadt-datteln.de